

## DAS PFAND

- Sicherungsrechte wurden vom alten Bürgergesetzbuch auch geregelt, wurden aber vom neuen Bürgergesetzbuch mehrfach geändert (Art. 2343-2499);
- Sicherungsrechte sind dazu bestimmt, die Erfüllung einer finanziellen Verpflichtung zu garantieren;
- zusammen mit den Zurückbehaltungsrechten (Pfandrechten), stellen sie bevorrechtigte Gründe zur Ausführung einer Schuld dar;
- die Grundpfänden sind: Hypotheken (Grundschild und Mobiliarhypothek) und das Pfand.

### Das Pfand - Merkmale

Recht des Sicherungsrechtes, beweglich, zusätzlich und unteilbar.

Es entspricht hauptsächlich der alten Regelung des Pfands mit Enteignung (Verpfändung).

**Objekt:** Das **Objekt** des Pfands kann sein:

- Materielles, bewegliches Vermögen oder
- begebare Wertpapiere in materieller Form ausgegeben.

### Einführung des Pfands

Das Pfand wird eingeführt durch:

- **Übergabe** des Vermögensgegenstands oder Wertpapiers zum Kreditgeber;
- **Aufbewahrung** des Vermögensgegenstands oder Wertpapiers vom Kreditgeber mit Zustimmung des Schuldners als Sicherungsgegenstand für die Schuld;
- **Übergabe** der Namensaktien oder Inhaberpapiere,
- **Billigung** der Orderpapiere, als Sicherungsgegenstände (Hinweis auf der Rückseite des Instruments über die Name der Person, die dazu ermächtigt ist, seinen äquivalenten Wert einzulösen).

**Die Veröffentlichung** des Pfands auf materiellen beweglichen Vermögensgegenständen wird entweder über Enteignung des Schuldners gemacht, oder durch Eintragung des Pfands im Archiv. Die Veröffentlichung des Pfands auf Geldsummen erfolgt durch deren Besitz. Das Pfand auf begebare Wertpapieren wird von der Überweisung eingeführt oder, je nach dem Fall, über Vermerk auf die Wertpapiere.

### Erlöschen des Pfands

**Allgemeine Ursachen des Erlöschens** bei Pfandrechten an beweglichen Sachen (Art. 2494 Abs. 2.)

- a) Erlöschen der Hauptverpflichtung auf irgendwelchen Wegen vom Gesetz bestimmt;
- b) Nicht-Eintritt des Ereignisses, von dem das Entstehen der garantierten Verpflichtung abhängt, oder Eintritt des Ereignisses, von dem seine Erlöschen abhängt;
- c) Nicht-Eintritt des Ereignisses, von dem das Entstehen der Hypothek abhängt, oder Eintritt des Ereignisses, von dem seine Erlöschen abhängt;
- d) Akquisition vom Kreditgeber des belasteten Vermögensgegenstands;
- e) Express- oder stillschweigender Verzicht auf das Pfand vom Kreditgeber;
- f) in anderen Fällen wie vom Gesetz bestimmt.

**Projekt „Die Gesetzbücher kommen!“**

**Das Inhalt dieses Materials ist keine offizielle Interpretation des neuen Bürgergesetzbuchs und deckt nicht alle Aspekte dieses Themas.**

***Spezifische Erlöschensursachen:***

1. Zerstörung des Vermögensgegenstands
2. Verlust des Besitzes (Art. 2485). Ausnahmsweise, obwohl der Kreditgeber nicht mehr in Besitz ist, löscht sich das Pfand in den folgenden Situationen nicht, wenn:
  - der Kreditgeber hält den Vermögensgegenstand nicht ohne seine / ihre Zustimmung wegen der Handlung einer anderen Person;
  - der Kreditgeber hat das Vermögensgegenstand temporär dem Schuldner oder einem Dritten anvertraut, um es auszuwerten, zu reparieren, umzuwandeln oder zu verbessern;
  - der Kreditgeber hat das Vermögensgegenstand zu einem anderen Kreditgeber des Schuldners oder unter einer Zwangsvollstreckungsprozedur anvertraut.

**Projekt „Die Gesetzbücher kommen!“**

**Das Inhalt dieses Materials ist keine offizielle Interpretation des neuen Bürgergesetzbuchs und deckt nicht alle Aspekte dieses Themas.**